

Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V., Landesverband Sachsen, Kreisverband Mittleres Erzgebirge

beschlossen am 09.04.2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Landesverband Sachsen, Regionalverband Erzgebirge, Kreisverband Mittleres Erzgebirge.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: Amtsseite-HintererGrund 4a 09496 Marienberg OT Pobershau.
- (3) Der Verein führt das Emblem des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.

§ 2 Bindung

- (1) Die NABU-Gruppe Kreisverband Mittleres Erzgebirge (im folgenden NABU-Gruppe genannt) ist eine Untergliederung des NABU-Landesverband Sachsen e. V. (im folgenden Landesverband genannt) und des Regionalverbandes Erzgebirge e. V.
- (2) Die NABU-Gruppe erkennt die Satzung des Bundes- und Landesverbandes und des Regionalverbandes Erzgebirge an. Sie ist an die Beschlüsse und Weisungen des Landesverbandes und des Regionalverbandes Erzgebirge e. V. gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen der NABU-Gruppe betreffen.
- (3) Der regionale Zuständigkeitsbereich wird vom Landesverband im Einvernehmen mit den NABU-Gruppen festgelegt und den NABU-Gruppen schriftlich mitgeteilt.
- (4) Als Zuständigkeitsbereich der NABU-Gruppe wurde das Gebiet der ehemaligen Kreise Marienberg und Zschopau festgelegt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der NABU-Gruppe ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes.
Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, Schutz von Lebensräumen, gegebenenfalls durch Grunderwerb sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - c) die Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - e) die Mitwirkung bei natur- und umweltschutzrelevanten Planungen sowie Planungen, die für den Schutz des Menschen vor Umweltbeeinträchtigungen bedeutsam sind,
 - f) das Einwirken auf die Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie das Eintreten für deren konsequenten Vollzug,
 - g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens allgemein und insbesondere bei der Jugend und im Bildungsbereich.
- (2) Die NABU-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen e. V., können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) natürlichen Mitgliedern
 - b) korporativen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) korrespondierenden Mitgliedern
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand der zuständigen Ortsgruppe oder der Vorstand einer höheren Leitungsebene des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen e. V., entscheidet über die Aufnahme gemäß § 4 (1).
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss schriftlich bis spätestens zum 01.10. erklärt werden und wird am 31.12. des laufenden Jahres gültig.
- (4) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. verstößt, kann vom Vorstand des zuständigen Landesverbandes oder vom Präsidium ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Satzung des NABU-Bundesverbandes.
- (5) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesvertreterversammlung beschlossen. Die Beiträge werden am 01.01. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn nicht bis zum 31.12. des Vorjahres der Beitragspflicht entsprochen wurde. Natürliche Mitglieder haben den festgelegten Beitrag jährlich zu zahlen. Die Beitragshöhe für die Jugendmitglieder wird von der Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Näheres regeln die Satzungen des NABU-Bundesverbandes und des NABU-Landesverbandes.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresbeiträge, die sonstigen Einnahmen und Zuwendungen satzungsgemäß zu verwalten und zu verwenden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (4) Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Kassenwart.
- (5) Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Eine Kassenprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesvertreterversammlung beschlossen. Die Beiträge werden am 01.01. des laufenden Kalenderjahres fällig. Näheres regeln die Satzungen des NABU-Bundesverbandes und des NABU-Landesverbandes.

§ 7 Organe

- (1) Organe der NABU-Gruppe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied in der NABU-Gruppe ist.

- (3) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
- (4) Die Organe der NABU-Gruppe Kreisverband Mittleres Erzgebirge haben die Satzung des Landesverbandes und des Regionalverbandes Erzgebirge e. V. zu erfüllen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe. Ihr gehören alle Mitglieder der NABU-Gruppe an.
- (2) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Jahres statt. Zusätzlich können weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse ein. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einladung im jährlichen Mitteilungsblatt der NABU-Gruppe integriert und an die Mitglieder verschickt wird. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Der Vorstand erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer ist mit der Amtsdauer des Vorstandes identisch.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist auf Verlangen die Niederschrift zuzustellen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der NABU-Gruppe setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer/Geschäftsführer nach Bedarf
 - e) dem Sprecher der Naturschutzjugend der NABU-Gruppe
 - f) den Beisitzern
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder kann für sich allein den Verein vertreten.
- (4) Der Vorstand wird nach Vorschlägen der Mitgliederversammlung von dieser für vier Jahre gewählt.

Der Sprecher der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. wird bei selbstständigen Jugendgruppen von diesen gewählt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Stelle durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der Ergänzungswahl in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.

- (6) Der Vorstand ist wieder wählbar.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, (fern)mündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (8) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (9) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.

- (10) Der Vorstand legt dem Landesverband im 1. Halbjahr jeden Jahres einen Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorjahres vor.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden.

§ 11 Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.

- (1) Innerhalb der NABU-Gruppe können selbstständige Gruppen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. nach den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der NABU-Gruppe.
- (2) Wurde eine Naturschutzjugendgruppe gebildet, gehören Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ältere Mitglieder, die in der Naturschutzjugend im NABU-Landesverband Sachsen e. V. ein Amt bekleiden, der als „Naturschutzjugend Kreisverband Mittleres Erzgebirge im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.“ bezeichneten Jugendorganisation an. Die NAJU-Sachsen und ihre Untergliederungen verwenden das von der Bundesvertreterversammlung beschlossene Emblem.
- (3) Die Naturschutzjugendgruppe regelt im Rahmen dieser Satzung ihre Arbeit. Sie kann sich auch eine eigene Satzung geben, die dieser NABU-Gruppensatzung nicht widersprechen darf. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst.
- (4) Die Naturschutzjugend ist an die Beschlüsse und Weisungen der NABU-Gruppe gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der NABU-Gruppe erfolgen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen generell der Zustimmung des Landesverbandes. Alle Änderungen sind dem Landesverband möglichst zeitgleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Eine beantragte Änderung oder Ergänzung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit in der NABU-Gruppe, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe bzw. in Höhe, die durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind, ersetzt werden können,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.
- (2) Bedienstete der NABU-Gruppe können nicht Vorstandsmitglied in der NABU-Gruppe sein.
- (3) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst; bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.
- (5) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21-79 BGB.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (7) Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden. Bei der Sammelabstimmung hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu wählen sind.
- (8) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Das aktive Wahlrecht für Organe des NABU und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht für Organe des NABU und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.
- (10) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten.
- (11) Über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

- (2) Bei Auflösung der NABU-Gruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V., Regionalverband Erzgebirge e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt erst mit Zustimmung des Landesverbandes in Kraft und ist nur mit dessen Unterschrift gültig.

Die Zustimmung erfolgte am 18.04.2016

Diese Satzung tritt am 18.04.2016 in Kraft.



Bernd Seifert
Vorsitzender

Naturschutzbund Deutschland
Kreisverband Mittleres Erzgebirge e.V.
Amtsseite, Hinterer Grund 4a
09496 Pobershau



Nikolaus Schaller
stellvertretender Vorsitzender

- Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der NABU-Gruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V., Regionalverband Erzgebirge e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - (3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person

§ 15 Inkrafttreten

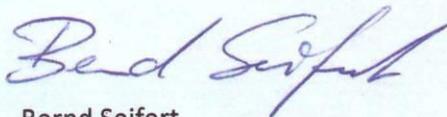
Diese Satzung tritt erst mit Zustimmung des Landesverbandes in Kraft und ist nur mit dessen Unterschrift gültig.

Die Zustimmung erfolgte am 18.04.2016

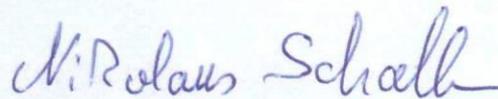


**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Sachsen e. V.**
Löbauer Straße 68 • 04347 Leipzig
Fon 0341-337415-0 • Fax 0341-337415-13

Diese Satzung tritt am 18.04.2016 in Kraft.



Bernd Seifert
Vorsitzender



Nikolaus Schaller

Naturschutzbund Deutschland stellvertretender Vorsitzender
Kreisverband Mittleres Erzgebirge e.V.
Amtsseite, Hinterer Grund 4a
09496 Pobershau